



BEKANNTMACHUNG

der EINBEZIEHUNGSSATZUNG „ERLBACH-SÜD“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 05.12.2019 die Einbeziehungssatzung „Erlbach-Süd“
als **S a t z u n g** beschlossen.

Die Einbeziehungssatzung „Erlbach-Süd“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung
„Erlbach-Süd“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung „Erlbach-Süd“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom
09.01.2020 in Kraft.

**Die Einbeziehungssatzung „ERLBACH-SÜD“ liegt samt Begründung ab
Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Erlbach, Dorf-
straße 6, 84567 Erlbach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG -
Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und
kann dort eingesehen werden.**

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Einbeziehungssatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Einbeziehungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 09.01.2020

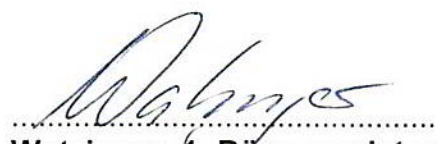
bis: 21.02.2020

Abnahme am:

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

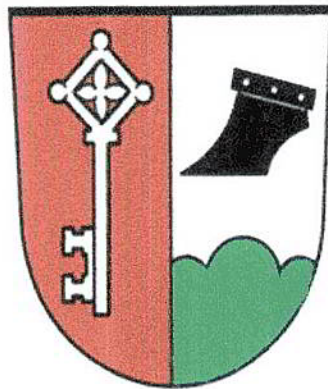
Erlbach, den 09. Januar 2020

Gemeinde Erlbach


.....
Watzinger, 1. Bürgermeister

Einbeziehungssatzung Erlbach-Süd

GEMARKUNG ENDLKIRCHEN, GEMEINDE ERLBACH,
LANDKREIS ALTÖTTING, REGIERUNGSBEZIRK OBERBAYERN



Genehmigungsfassung
(Plan, Festsetzungen, Hinweise)

gefertigt: Erlbach, den 05.12.2019

Gemeinde Erlbach
vertr. d. 1. Bgm. Watzinger
Dorfstraße 6
84567 Erlbach

Satzung
der Gemeinde Erlbach
zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten
Ortsteile
Einbeziehungssatzung Erlbach-Süd

Vom 09. JAN. 2020

V e r f a h r e n s v e r m e r k e

Am **18.07.2019** wurde die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Erlbach-Süd“ durch den Erlbacher Gemeinderat beschlossen.

Der Entwurf (vom 15.07.2019) der Einbeziehungssatzung „Erlbach-Süd“ wurde am **03.09.2019** durch den Gemeinderat gebilligt.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Erlbach-Süd“ wurde gemäß § 3 (2) BauGB vom **19.09.2019** bis **23.10.2019** in der Gemeinde Erlbach, Dorfstraße 6, 84567 Erlbach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, Zi-Nr. 4 – 5, EG öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am **10.09.2019** ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 (§ 4 Abs. 1) BauGB diesen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Gemeinderat hat am **05.12.2019** die Einbeziehungssatzung „Erlbach-Süd“ gemäß § 34 Abs. 6 BauGB, Art. 81 Abs. 1-3 BayBO als Satzung beschlossen.

Die Einbeziehungssatzung „Erlbach-Süd“ kann gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ortsüblich bekannt gemacht werden.

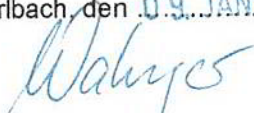
Ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel ist am 09. JAN. 2020 erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der § 44 Abs. 3 und 4, § 214, § 215 BauGB wurde hingewiesen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.

GEMEINDE ERLBACH
Erlbach, den 09. JAN. 2020.


Franz Watzinger
1. Bürgermeister

